



Foto: Axel Hartmann

Verfahrensregeln

zum

Präqualifikationssystem

Deutsche Bahn AG

Bereich Beschaffung Infrastruktur

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Infrastruktur

Lieferantenmanagement und
Qualitätssicherung

Stand: 05.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren	4
1.3 Kategorien mit eingerichteten Qualifizierungssystemen	4
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht	5
1.5 Lieferantenqualifizierung - Qualifizierungsbedingungen	5
1.6 Präqualifizierende Stelle	5
2 Grundsätze der Präqualifikation	6
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Präqualifikation in einer Kategorie	9
3.2.1 Stufe 1	9
3.2.2 Stufe 2	9
3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie	10
3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	11
3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“	12
3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“	12
3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“	12
3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation	13
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	14
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	14
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	14
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	15
5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren	16
5.1 Grundlagen	16
5.2 Entgelttabelle	16
6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem	17
6.1 Oberbau, konventionell- Schotter	17
6.2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau	22
6.3 Spezialtiefbau	28
6.4 Konstruktiver Ingenieurbau	32
6.5 Bauüberwachung	37

6.6 Sicherungsleistungen	39
6.7 Planung bauliche Anlagen	41
6.8 Planung elektrotechnische Anlagen	44
6.9 DC-S-Bahn-Stromanlagen	47
6.10 Weichenheizungen	50
6.11 Planung Oberleitungsanlagen	53
6.12 Oberleitungsanlagen	56
6.13 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau	58

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung Infrastruktur zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (**nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren**), eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern für jede Kategorie, für die ein Qualifizierungssystem eingerichtet ist, Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses ist einsehbar unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>
--> „Downloads“--> „Präqualifikationssysteme Beschaffung Infrastruktur“

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Neben den Informationen in diesem Dokument sind weitere Unterlagen einzusehen unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

und speziell zum Präqualifikationsverfahren unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> „Downloads“

1.3 Kategorien mit eingerichteten Qualifizierungssystemen

- 1 **Oberbau, konventionell-Schotter**
- 2 **Allgemeiner Erd- und Tiefbau**
- 3 **Spezialtiefbau**
- 4 **Konstruktiver Ingenieurbau**
- 5 **Bauüberwachung**
- 6 **Sicherungsleistungen**
- 7 **Planung bauliche Anlagen**
- 8 **Planung elektrotechnische Anlagen**
- 9 **DC-S-Bahn-Stromanlagen**
- 10 **Weichenheizungen**
- 11 **Planung Oberleitungsanlagen**
- 12 **Oberleitungsanlagen**
- 13 **Bahnstromleitungen Neu- und Umbau**

In den vorgenannten Kategorien werden Unternehmen in den Kategorien zugeordneten Warengruppen präqualifiziert. Deren Inhalt und Zuordnung kann den [„Speziellen Verfahrensregeln“ gem. Ziffer 6](#) entnommen werden.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren Kategorien einen Antrag zur Präqualifikation stellen.

Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers durch die Deutsche Bahn AG bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.

Anträge sind in der gewünschten Kategorie und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.6 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Das Präqualifikationsverfahren beinhaltet jeweils die Stufe 1 nach Ziffer 3.2.1 und in der Regel die Stufe 2 nach Ziffer 3.2.2.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über das Lieferantenportal der Deutschen Bahn AG für die durch den Antragsteller ausgewählte Kategorie unter:

https://marktplatzer3k.noncd.db.de/sap/bc/webdynpro/sap/ZWDA_E_SUPP_REG

- Qualifizierung
Anträge nach Ziffer: 3.2, 3.3, 3.5.1 und 3.6 dieser Verfahrensregeln (Neuantragsteller für eine Kategorie oder für zusätzliche Warengruppe(n) in einer Kategorie)
- Requalifizierung
Anträge nach Ziffer: 3.4 und 3.5.2 dieser Verfahrensregeln (Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Kategorien und zugehörigen Warengruppen erneuern (verlängern) wollen oder einen Antrag zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ stellen)

Entgelt

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts und weitere Bestimmungen sind unter [Ziffer 5 „Entgelte für das Präqualifikationsverfahren“](#) geregelt.

1.5 Lieferantenqualifizierung - Qualifizierungsbedingungen

Diese Verfahrensregeln gelten nur im Zusammenhang mit den DB Qualifizierungsbedingungen - Lieferantenqualifizierung in der jeweils aktuellsten Fassung

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘

1.6 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur Lieferantenmanagement und Qualitätssicherung
Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11
10115 Berlin
eMail: LMPQ@deutschebahn.com

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend AstG) zusammenschließen. AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die Präqualifikation der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzelpräqualifikation ihrer Mitglieder. Diese Einzel-Präqualifikation kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die Präqualifikation der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die weitergehenden Anforderungen aus den „Speziellen Verfahrensregeln“ der beantragten Kategorie bleiben unberührt.

- (6) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens geprüft, soweit in den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien keine anderen Festlegungen enthalten sind. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht wurden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Bauherrn zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern.
- (7) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.10 der Qualifizierungsbedingungen - Lieferantenqualifizierung.
- (8) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Ziffer (9) SektVO.
- (9) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert.
Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation, wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.
- (10) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.
- (11) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (12) In die Prüfung der Antragsstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenebewertungen der Deutschen Bahn AG einbezogen werden.

- (13) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (14) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird entsprechend nachstehender Ausführungen als zweistufiges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)
- (4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Verfahrensart bzw. Verfahrensstufe grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind entsprechend bereitgestellter LINKs zum Vorgang hochzuladen.
- (5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Stufen 1 und 2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Erklärungen/Dokumente/etc. (**nachfolgend Unterlagen**) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen/Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist angefordert/nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (10) Die beabsichtigte Bildung von Antragsteller-Gemeinschaften (**AstG**) ist durch alle Mitglieder unter Benennung des Antragszieles (Kategorie/Warengruppe) vor Registrierung zu erklären und der präqualifizierenden Stelle zuzusenden.
Jedes Mitglied einer AstG, muss zunächst einen eigenen Antrag nach Stufe 1 in der gewünschten Kategorie stellen oder einen gültigen Präqualifikationsnachweis der gewünschten Kategorie innehaben.
Sofern die Stufe 1/Basisfragen für jedes Mitglied / das andere Unternehmen und in Summe erfolgreich abgeschlossen ist, wird der Antrag für die AstG zusammengeführt und der weitere Nachweis der Fachkunde/Leistungsfähigkeit ist in der Stufe 2 gemeinsam zu führen.
Bei der Bewertung der Ergebnisse wird die Antragstellergemeinschaft einem Einzelantragsteller gleichgestellt.

3.2 Präqualifikation in einer Kategorie

3.2.1 Stufe 1

- (1) In der ersten Stufe erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 -126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- (2) Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Feststellung der Eignung und des Fehlens von Ausschlussgründen nach §§ 123-126 GWB werden neben grundsätzlichen auch wesentliche Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt, vgl. hierzu Ziffer 6 „Spezielle Verfahrensregeln“ der Kategorien.
- (4) Wird die Stufe 1/Basisfragen erfolgreich absolviert, werden dem Antragsteller die Antragsunterlagen der Stufe 2 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.2.2 Stufe 2

- (1) In der zweiten Stufe erfolgt die vertiefende Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die beantragte Kategorie und die in dieser Kategorie beantragten Warengruppen.
- (2) Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind unter anderem Referenzen, technische Ausstattung, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation, Managementsysteme und weitere kategorie- bzw. warengruppenspezifische Kriterien.
- (3) Eingereichte Referenzen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt (Abnahme erfolgt) sein. Referenzen können auch abgenommene Teilleistungen sein.
- (4) Die erbrachten Leistungen eingereicherter Referenzen werden im Referenznachweis durch den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Anforderungen beurteilt. Diese Beurteilung umfasst nicht die Bestätigung der für die Präqualifikation erforderlichen nachzuweisenden Leistungen.
Ergibt die Beurteilung der Referenz den Status „erfüllt“, wird die inhaltliche Überprüfung ohne weitere Nachweise fortgesetzt. Ergibt die Beurteilung der Referenz, den Status „nicht erfüllt“ wird diese Referenz nicht anerkannt. Ergibt die Beurteilung den Status „teilweise erfüllt“, werden bei Bedarf weitere Erklärungen/Nachweise herangezogen (z.B. Lieferantenbewertungen), die zur Wertung der eignungsrelevanten Aussagen der Referenz geeignet sind.
- (5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Wurde die Einreichung von Referenzen durch Upload zum Vorgang/Warengruppe abgeschlossen, erhält der Antragsteller hierüber eine elektronische Bestätigung. Nach dieser Bestätigung eingereichte zusätzliche Referenzen können nicht berücksichtigt werden.
- (6) In jeder Kategorie/Warengruppe entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Experten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.
- (7) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

- (1) Unternehmen, die in einer Kategorie bereits in einer Warengruppe präqualifiziert sind, können einen Antrag auf Ergänzung um eine oder mehrere Warengruppen dieser Kategorie stellen.
- (2) Unternehmen, die in einer Produktgruppe zugehörigen Warengruppe „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, können in der Regel keinen Antrag auf Ergänzung stellen.
- (3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen (Stufe 1 und ggf. Stufe 2 des Verfahrens) durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 3.2 ff. stellen.
- (4) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (5) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (6) Requalifizierungen einer nach Ziffer 3.5 erteilten Präqualifikation „mit Auflagen“ sind nicht möglich. Für die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ ist ein Antrag nach Ziffer 3.5.2 zu stellen.
- (7) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 4 Jahre erteilt.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“

3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Für Unternehmen, die in der Kategorie/Warengruppe neu am DB-Markt sind, für neu gegründete Unternehmen und Unternehmen, die keine unternehmenseigenen Referenzen einreichen können, besteht nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens, in der Regel die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen.
- (2) Wurde die Präqualifikation des Unternehmens aus Gründen gem. Ziffer 4.3 aufgehoben und eine erneute Antragstellung zugelassen, wird dem Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erteilt.
- (3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Im Rahmen der Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird eine aktuelle Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen in Stufe 1 und weiteren Nachweisen in Stufe 2 des Verfahrens durchgeführt.
- (2) In Stufe 2 des Verfahrens sind Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation einzureichen. Darin sind Leistungen in der präqualifizierten Warengruppe nachzuweisen, die im direkten Auftragsverhältnis eines Unternehmens des DB Konzerns erbracht wurden. Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt nur in der Warengruppe der erteilten Präqualifikation.
- (3) Zur Ablösung einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation „mit Auflagen“ einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (4) Ist die Einreichung von Referenzen, die den Bedingungen nach 3.5.2. (2) entsprechen bei der 1. Antragstellung zur Ablösung nicht möglich, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ unter bestimmten Voraussetzungen einmalig um weitere 2 Jahre verlängert werden. Diese Voraussetzungen sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.
- (5) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation „mit Auflagen“. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt. Der Antragsteller kann frühestens 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.5.2 (3) einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 3.2 ff. stellen.
- (6) Wurde der Antrag nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder der Antrag abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (7) Mit einem erfolgreichen Antrag wird die Präqualifikation „mit Auflagen“ durch eine Präqualifikation ohne Auflagen abgelöst und für 4 Jahre erteilt. Im Weiteren siehe dann Ziffer 3.4.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) In einer Kategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation in dieser Kategorie auf zusätzliche, höherwertig eingestufte, Leistungen (Warengruppen) zu erweitern.
- (2) Die Erweiterung der Präqualifikation setzt die Ausführung von Referenzen der DB AG in der entsprechenden Erweiterungsstufe und das erfolgreiche Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens voraus.
Auf in Frage kommende Referenzen und entsprechende Bedingungen zur Teilnahme am Wettbewerb, wird von der ausschreibenden Stelle der DB AG im jeweiligen Bekanntmachungstext zur Vergabe besonders hingewiesen.
- (3) Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines Antrages unter Beifügung der Lieferantenbewertung, nachfolgend (5), sowie des „Aufrufes zum Wettbewerb“ (Bekanntmachung) beantragt werden.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Referenz, bei dem i. d. R. die Ausführung als Hauptauftragnehmer der DB AG zu erfolgen hat, wird eine Lieferantenbewertung der DB AG durchgeführt. Die Lieferantenbewertung muss mindestens mit dem Ergebnis „good“ abgeschlossen worden sein.
- (5) Eine Erweiterung ist für Unternehmen, die gem. Ziffer 3.5 „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, nicht möglich.
- (6) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4 bzw. der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ nach den Bestimmungen der Ziffer 3.5, eine Gültigkeit von 4 Jahren.
- (2) Bei einer „Erweiterung“ gemäß Ziffer 3.6 und „Ergänzung“ gemäß Ziffer 3.5 einer bestehenden Präqualifikation wird die Laufzeit der Präqualifikation an die Laufzeit der zuletzt erteilten Präqualifikation angepasst.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Ziffer (7) SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die Präqualifikation wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung) gem. den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien.
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)
- (2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.4 abzufordern.
- (3) Werden Änderungen gem. (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt
- (2) vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

5.1 Grundlagen

- (1) Für die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens, bei Erst- und weiteren Folgeanträgen auf Präqualifikation einschl. Anträgen auf Requalifizierung etc., entrichtet der Antragsteller jeweils ein Entgelt.
- (2) Das entsprechende Entgelt gem. Ziffer 5.2 ist nach Antragstellung fällig.
- (3) Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem oder weitere Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.
- (4) Nach entsprechender Aufforderung durch die DB AG (Rechnung) ist das Entgelt vollständig zu entrichten. Wird innerhalb der Zahlungsfrist keine oder keine vollständige Zahlung nachgewiesen, wird der Antrag ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Anspruch auf Erteilung der Präqualifikation entsteht durch die Entrichtung des Entgeltes nicht.
- (7) Die Höhe des Entgelts (netto) bestimmt sich nach der Entgelttabelle gem. Ziffer 5.2 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (8) Kann der Antragsteller im Antragsverfahren (Stufe 1 des Verfahrens) nachweisen, dass er über ein gültiges CSR (Corporate Social Responsibility) -Rating (ecoVadis) verfügt, dass nicht älter als 2 Jahre ist und eine Punktzahl von größer oder gleich 45 Punkten ausweist, werden vom in Ziffer 5.2 genannten und entrichteten Entgelt 150,- € rückerstattet.

5.2 Entgelttabelle

Kategorie	Entgelt netto ohne MwSt. [€]
Bauleistungen Infrastrukturanlagen	
Oberbau (konventionell-Schotter)	980,00
Allgemeiner Erd- und Tiefbau	860,00
Spezialtiefbau	905,00
Konstruktiver Ingenieurbau	905,00
Elektrotechnische Anlagen	
Weichenheizungen	1100,00
DC-S-Bahnstromanlagen	1100,00
Oberleitungsanlagen	742,00
Bahnstromleitungen Neu- und Umbau	742,00
Planungs- und Ingenieurleistungen	
Bauüberwachung	684,00
Planung bauliche Anlagen	1224,00
Planung elektrotechnische Anlagen	1224,00
Planung Oberleitungsanlagen	804,00
Dienstleistungen	
Sicherungsleistungen	684,00

6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem

Diese „Speziellen Verfahrensregeln“ gelten in der jeweiligen nachstehend genannten Kategorie „6.x“ ergänzend zu den in den Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Regeln.

6.1 Oberbau, konventionell- Schotter

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

-keine-

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

- (1) Es wird ausschließlich die Bauart „Schotter-Oberbau“ präqualifiziert. Projekte, die nicht dieser Bauart entsprechen, z.B. „Feste Fahrbahn“, werden nicht zur Bewertung zugelassen.
- (2) Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können keine Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, welche vergleichbare Anforderungen erfüllen.
- (3) Für die Bewertung werden ausschließlich Leistungsnachweise (Referenzen) zugelassen, bei denen die Leistungen nachweislich für Eisenbahnen und andere Schienenbahnen erbracht wurden.
Eine „Betriebs- und Bauanweisung (Beta)“ ist der entsprechenden Referenz beizufügen. Die Vergleichbarkeit der betrieblichen Rahmenbedingungen mit denen einer Eisenbahn des Bundes muss ableitbar sein und wird durch den Zulassungsausschuss festgestellt.
- (4) Die Kategorie Oberbau, konventionell-Schotter wird in zwei Produktgruppen (PG), Gleise und Weichen, mit jeweils zugehörigen Strecken I, I-S, II, III unterteilt.
Instandsetzungsarbeiten werden nicht der jeweiligen Produktgruppe und den Strecken zugeordnet und gelten für Gleise und Weichen.
- (5) Eine Präqualifikation kann in folgenden 9 Warengruppen erlangt werden:
 - Oberbau Gleise Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (HGV-Hochgeschwindigkeitsverkehr)
 - Oberbau Gleise Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (S-Bahn, einschl. S-Bahn Berlin und Hamburg)
 - Oberbau Gleise Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h
 - Oberbau Gleise Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h
 - Oberbau Weichen Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (HGV-Hochgeschwindigkeitsverkehr)
 - Oberbau Weichen Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (S-Bahn, einschl. S-Bahn Berlin und Hamburg)
 - Oberbau Weichen Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h
 - Oberbau Weichen Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h
 - Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/ Weichen

- (6) In den Referenzen durch die Antragstellerin unter anderem nachzuweisenden Eigenleistungen. Eigenleistungen sind von der Antragstellerin **selbst durchzuführende** Bauleistungen

Die nachstehend aufgeführten Eigenleistungen müssen zur Nachweisführung im Präqualifikationsverfahren nachgewiesen werden.

Weitere Leistungen sind in den Referenznachweisen anzugeben und werden im Gesamtzusammenhang der Leistungsdarstellung mit beurteilt.

Die Aufstellungen der kompletten bewertbaren Leistungen sind den jeweiligen Referenznachweisen „Oberbau, konventionell-Schotter“ zutreffend für „Instandsetzung (IS) Gleise / Weichen“ **bzw.** „Gleise“ oder „Weichen“ für „Strecken ...“ zu entnehmen.

Gleise, alle Strecken, Eigenleistungen:

Gleisbau (Schotteroberbau) jochweise oder mit Einzelstoffen, Einbau Planumsschutzschicht PSS (konventionell / gleisgebunden), Einmessung der Einbaulagen (Soll-Ist-Vergleich), Zusammenhangsarbeiten, Aus- und Einplattung von Bahnübergängen (wenn Leistungsbestandteil).

Weichen, alle Strecken, Eigenleistungen:

Weichen (Schotteroberbau), Einbau PSS (konventionell / gleisgebunden, Einmessung der Einbaulagen (Soll-Ist-Vergleich), Zusammenhangsarbeiten

Instandsetzung (IS), Eigenleistungen:

Die im Referenznachweis in den „Angaben zur ausgeführten Leistung“ genannten Haupt- und Nebenproduktfelder sind als Eigenleistung zu erbringen, deren Nachweis summarisch über alle eingereichten Referenzen geführt werden kann. Die Beurteilung eines für die Präqualifikation ausreichenden Leistungsbildes obliegt dem Zulassungsausschuss.

- (7) Zwischen den Strecken der jeweiligen Produktgruppe und für Instandsetzung bestehen folgende Einschlussregeln:

- Strecken I schließt die Strecken II, III und die Instandsetzung ein
- Strecken I-S schließt die Strecken II, III und die Instandsetzung ein
- Strecken II schließt die Strecken III und die Instandsetzung ein
- Strecken III schließt die Instandsetzung ein

- (8) Die Anzahl der einzureichenden Referenzen sowie das mögliche Präqualifikationsergebnis richten sich nach der Referenz- und Antragsart entsprechend der nachstehenden Tabelle.

Die angegebene Anzahl Referenzen entspricht der Mindestanzahl in der die Anforderungen der beantragten Warengruppe **vollständig** nachgewiesen werden müssen.

Abweichend davon kann für die Warengruppe Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/ Weichen der Nachweis der Mindestkriterien (Teilleistungen) **summarisch** über alle eingereichten Referenzen geführt werden.

Die Erlangung einer Präqualifikation der Strecken I und I-S ist **ausschließlich** über die Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation Strecken II in der Produktgruppe möglich.

Referenzmatrix Oberbau-konventionell Schotter		Referenzart				
		DB-Referenzen unternehmenseigen	DB-Referenzen unternehmenseigen als NU erbracht	DB-Referenzen personenbezogen	Keine DB-Referenzen unternehmenseigen	Keine-DB-Referenzen personenbezogen
		Anzahl Referenzen ----- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen ----- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen ----- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen ----- PQ-Ergebnis	Anzahl Referenzen ----- PQ-Ergebnis
Antragsart	Erst-PQ in der Kategorie AVR: 3.2; 3.5.1 SVR: A; B; E	1 (2)* PQ ohne Auflagen	nicht möglich	2 PQ mit Auflagen	4 PQ mit Auflagen	4 PQ mit Auflagen
	Ergänzung PQ in der Kategorie AVR: 3.3; 3.5.1 SVR: A; B; C; E	1 PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	2 (3)* PQ mit Auflagen	nicht möglich
	Erweiterung PQ in der PG AVR: 3.6 SVR: A; B; G	1 PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
	Ablösung PQ "mit Auflagen" AVR: 3.5.2 SVR: A; B; F	1 (2)* PQ ohne Auflagen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
	Requalifizierung PQ AVR: 3.4 SVR: A; B; D	1** PQ ohne Auflagen	1** PQ ohne Auflagen	nicht möglich	1** PQ ohne Auflagen	1** PQ ohne Auflagen

Legende zur Referenzmatrix:

AVR= Verfahrensregeln; **SVR**=spezielle Verfahrensregeln; **PQ**=Präqualifizierung; **PG**=Produktgruppe; **WGR**=Warengruppe; **IS**=Instandsetzung; **NU**=Nachunternehmer;

** = auf Anforderung;

(2)*= 2 (zwei) Referenzen in der WGR Instandsetzung (IS);

(3)*= 3 (drei) Referenzen, bei bestehender PQ IS und Antragstellung für Strecken oder bei bestehender PQ in einer PG und Antragstellung für eine WGR in der anderen PG

DB-Referenzen: Leistungen, die im Netz des Deutsche Bahn Konzerns und im direkten Auftragsverhältnis der DB AG ausgeführt wurden.

Keine DB-Referenzen: Leistungen, die nicht im Netz des Deutsche Bahn Konzerns ausgeführt wurden. Hier muss die Vergleichbarkeit mit Leistungen an Strecken der DB AG belegt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere anhand der technischen Anforderungen und der eisenbahnbetrieblichen Randbedingungen nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss wird, wenn er es für erforderlich hält, weitere Angaben vom Antragsteller nachfordern, die die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns belegen.

Referenzen, unternehmenseigen: Leistungen, die durch das Unternehmen selbst erbracht wurden.

Referenzen, als NU erbracht: Leistungen, die im Nachunternehmerverhältnis zu einem im direkten Auftragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Unternehmen erbracht wurden.

DB-Referenzen, personenbezogen: Leistungen, die zwar im Netz des Deutsche Bahn Konzerns ausgeführt wurden, jedoch nicht durch das antragstellende Unternehmen. Das antragstellende Unternehmen muss nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im antragstellenden Unternehmen das Leitungspersonal (Bauleiter, Poliere) angestellt ist, welches diese Referenzen in verantwortlicher Position bei präqualifizierten früheren Arbeitgebern ausgeführt hat.

- (9) Der Leistungsabschluss der eingereichten Referenzen darf nicht mehr als drei (3) Jahre, vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen.
- (10) Wird eine Strecke ganz oder in Teilabschnitten für mehr als 160 km/h ausgebaut, wird diese zu den Strecken I gezählt, auch wenn sie nicht sofort nach Abschluss der Bauarbeiten mit der höheren Geschwindigkeit befahren wird.

Für eine Einstufung in eine „Strecke“ ist die Höchstgeschwindigkeit für konventionelle Fahrzeuge maßgeblich (keine Neigetechnik).

Oberbauarbeiten an Gleisen und Weichen in Güter- oder Rangierbahnhöfen, Abstellanlagen, Zugbildungsanlagen und in Werkzaunanlagen (z. B. Werkstätten) werden nicht nach Strecken klassifiziert; sie können aber vergleichend zur „Instandsetzung“ präqualifiziert

werden. Werden jedoch in diesen Bereichen Baumaßnahmen (ganz oder in Teilabschnitten) ausgeführt, die den betrieblichen Bedingungen Strecken III entsprechen, so kann ein Antrag für Strecken III gestellt werden.

Nur direkte Oberbauarbeiten an Gleisen und Weichen, dabei sind insbesondere der Einbau/Neubau von Gleisen und Weichen sowie die bis zur Herstellung des abnahmefähigen Endzustandes erforderlichen Zusammenhangsarbeiten nachzuweisen, werden grundsätzlich den Warengruppen mit der Einstufung nach Strecken zugeschieden. Alle anderen Arbeiten sind der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ zuzuordnen. Die Beurteilung erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Für die Bewertung werden ausschließlich Leistungsnachweise (Referenzen) zugelassen, die einen entsprechenden Leistungsumfang nachweisen, inhaltlich dargestellt in der Referenzbeschreibung, Betriebs- und Bauanweisung (Beta) sowie einem aussagekräftigen Lageplan.

Bei fehlender Übereinstimmung von beantragter Warengruppe, Leistungsnachweis und Leistungsumfang kann eine Beurteilung auf Basis des tatsächlich vorliegenden Leistungsumfangs erfolgen.

Kleinteilige Leistungen, wie z. B. Spurweitenberichtigung, Schienenwechsel, Kleineisen behandeln oder wechseln, Großteilwechsel in Weichen bis zu einem Radius kleiner oder gleich 760 m usw., können, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, lediglich zu einer Präqualifikation in der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ führen.

Zur Anerkennung als Referenz für die Warengruppen Oberbau Gleise bzw. Weichen, muss der überwiegende Anteil der Maßnahme aus Arbeiten an Gleisen bzw. Weichen bestanden haben.

Oberbauarbeiten an Gleisen oder Weichen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Erneuerung von Bahnübergängen sowie der Durchführung von Brückenbauarbeiten sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Erneuerung von Durchlässen oder sonstigen konstruktiven Bauwerken durchgeführt werden können, unabhängig von der Gleis-/Streckenlänge, lediglich in der Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ präqualifiziert werden.

Die Warengruppe „Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen“ beinhaltet Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Die Beurteilung erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

Die Erlangung der Strecken I und I-S ist ausschließlich über eine Erweiterung möglich (siehe G). Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nicht höher als bis Strecken II zugesprochen werden. Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“ kann unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Nachweisführung in der „mit Auflagen“ erteilten Präqualifikation und nicht in einer höheren Streckenkategorie als der erteilten erfolgen.

Sofern der Leistungsumfang der Referenzen zur Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen" nicht den Anforderungen der erteilten Präqualifikation entspricht, kann eine Beurteilung, auf Basis des tatsächlich vorliegenden Leistungsumfanges, für eine niedrigere Streckenkategorie erfolgen.

Die Ausführung der Leistungen der Referenzen darf nicht im Nachunternehmerverhältnis, sondern muss im direkten Auftragsverhältnis der DB AG erbracht werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Präqualifizierte Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Ausführung von Referenzen, ihre Einstufung Strecken der jeweiligen Produktgruppe auf die nächsthöhere Einstufung zu erweitern. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber einer noch gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ sind.

Bestehende Präqualifikation für	Erweiterungsmöglichkeit nach
Oberbau Instandsetzung (IS) Gleise/Weichen	Oberbau Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken III; Regionalverkehr 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken I-S; S-Bahn 50 - 120 km/h (Gleise und/oder Weichen)
Oberbau Strecken II; Mischverkehr 121 - 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)	Oberbau Strecken I; HGV/ Schnellverkehr > 160 km/h (Gleise und/oder Weichen)

Zur Erlangung einer Erweiterung muss mindestens eine entsprechende Referenz in der jeweiligen nächsthöheren Einstufung Strecken je Produktgruppe durchgeführt werden.

Die Ausführung dieser Leistungen der Referenzen darf nicht im Nachunternehmerverhältnis, sondern muss im direkten Auftragsverhältnis der DB AG erbracht werden.

Sofern die Antragstellung auf Erweiterung nicht erfolgreich ist, bleibt die bisherige Präqualifikation bestehen.

6.2 Allgemeiner Erd- und Tiefbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten. Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist ab sofort bei den anerkannten Bildungsträgern (z.B. DB Training, hier Produktnummer Ta7371) möglich.

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

In Anträgen, die bis zum 31.12.2018 gestellt werden, kann der Nachweis für die Warengruppen „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ wie bisher über jeweilige Referenznachweise geführt werden. Alternativ kann der Nachweis durch erfolgreiche Teilnahme an der o.g. Schulung erbracht werden.

In Anträgen, die ab dem 01.01.2019 gestellt werden, ist grundsätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der o.g. Schulung zu führen. Präzisierungen in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen „Erdbauwerke“, „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ und „Kabelverlegung“ gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist zusätzlich eine Präqualifikation in der/den jeweils den Hauptleistungen zugeordneten Warengruppen „...Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Warengruppen „Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ und „Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ können nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in der Warengruppe „Erdbauwerke“ bzw. in den Warengruppen „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ oder „Kabelverlegung“ erworben werden.

Der vorzulegende Nachweis „Betriebs- und Bauanweisung (Beta)“ oder gleichwertig für das Bauen unter Eisenbahnbetrieb muss sich auf das vorgelegte Referenzprojekt beziehen.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzprojekte je beantragter Warengruppe eingereicht werden. Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe.
Die Kategorie „Allgemeiner Erd- und Tiefbau“ beinhaltet die nachstehend genannten
5 Warengruppen mit folgenden Anforderungen:

1- Erdbauwerke

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Erdbauwerke sind:

1. Dämme,
2. Einschnitte,
3. Tragschichten,
4. Entwässerungsanlagen,
5. Flexible Stützbauwerke

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüf Schwerpunkte/Mindestkriterien:

Der Antragsteller muss mindestens 4 der 5 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.

Die Bauwerksart Tragschichten ist dabei zwingend nachzuweisen.

Die nachstehenden Definitionen und Mindestkriterien der Bauwerksarten (kritische Aufgaben) sind zu beachten:

Dämme, Einschnitte, Tragschichten:

Als Nachweis der Bauwerksarten Dämme, Einschnitte und Tragschichten werden Referenzen aus dem Verkehrswegebau, bei denen entsprechende Erdbauwerke neu errichtet wurden oder Umbauten, die einer Neuerrichtung gleichzusetzen sind, gewertet. Diese müssen hinsichtlich der Anforderungen und Lasten (Schiene/Straße) konstruiert/bemessen sein (nach ZTVE-StB bzw. ZTV SoB-StB, Ril 836 oder vergleichbare Regelwerke). Für die Bauwerksarten Damm und Einschnitt sollte jeweils ein Mindestvolumen von 2000m³ zusammenhängend im Auf- oder Abtrag nachgewiesen werden.

*Z. B. werden folgende Leistungen **nicht** als Damm/Einschnitt gewertet: Hochwasserschutzdämme, Lärmschutzwälle, Baugruben-/Erdaushub für Brückenbauwerk, Hinterfüllung von Brückenwiderlagern, Regenrückhalte- und Versickerbecken.*

*Z. B. werden folgende Leistungen **nicht** als Tragschichten gewertet: Unterbau für Bahnsteige und Fußgängerrampen*

Entwässerungsanlagen:

Als Nachweis der Bauwerksart werden dauerhafte Anlagen der geschlossenen Entwässerung von Verkehrswegen, die aus Rohrleitungen und Schächten bestehen anerkannt.

*Z. B. werden folgende Leistungen **nicht** als Entwässerungsanlagen gewertet: offene Gräben und Mulden.*

Flexible Stützbauwerke:

Als flexible Stützbauwerke gelten die nach Ril 836 definierten Bauwerkstypen:

Gabionenwände (gestapelte Drahtschotterbehälter), Raumgitterwände, - Geogitterbewehrte Bodenkörper mit tragender Außenhaut, (Geogitterbewehrte Stützkörper), „Bewehrte Erde“ - Konstruktionen, Bodenvernagelungen mit tragender Außenhaut.

2- Erdbauwerke - Bauen unter Eisenbahnbetrieb

(Zusatzpräqualifikation zu 1 - Erdbauwerke)

Leistungen „Erdbauwerke“, die unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen erbracht werden.

Nachweis über Referenznachweise (Betren), bis 31.12.2018 zugelassen

Der Antragsteller muss nachweislich in den Unterlagen (Betra oder glw.) namentlich erwähnt sein. Wird ein Antragsteller in der Betra nicht namentlich erwähnt, muss er zusätzliche Nachweise vorlegen (z. B. formale Bestätigungen von Bauüberwachern Bahn (BÜB), Einweisungsprotokoll zur Betra im Auftrag des EIU), aus denen hervorgeht, dass er unter Bahnbetrieb gearbeitet hat. Eine Eigenerklärung bzw. die Bestätigung von Hauptauftraggebern ist für diesen Nachweis nicht ausreichend.

Aus dem Nachweis der Sperrpause müssen der Leistungszeitraum (Übereinstimmung mit Referenz der Warengruppe Erdbauwerke erforderlich), die ausgeführten Arbeiten, die Zeiträume der Gleissperrung und der Antragsteller als Bauausführender ersichtlich sein.

Betren, die ein Bauen ohne Betriebsbeeinflussung (z. B. Streckenvollsperrung) ermöglicht haben, werden nicht anerkannt. Anerkannt werden nur Nachweise eines der Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) unterworfenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) oder eines vergleichbaren ausländischen EIU.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung, ab 01.01.2019 ausschließlich zugelassen

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen und darf nicht älter als 24 Monate sein.

3- Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau sind:

1. Kabelkanäle (erdverlegte und aufgeständerte Beton- und Kunststoffkabelkanäle),
2. erdverlegte Kabelzugrohre,
3. Kabelziehschächte aus Betonfertigteilen,
4. Kabelquerungen (inkl. Schutzrohre aus Beton oder Stahl für Kabelquerungen)

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüf Schwerpunkte/Mindestkriterien:

Der Antragsteller muss mindestens 3 der 4 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.

Die Bauwerksart „Kabelkanäle“ ist dabei zwingend in mindestens 1 Referenz nachzuweisen. In den Referenzen muss die Ausführung von mindestens 100 m in einem Stück verlegter Kabelkanäle nachgewiesen werden.

Nicht Prüfbestandteil des Präqualifikationssystems ist die Herstellung von Durchlässen und Rohrvortrieben.

4- Kabelverlegung

Bauwerksarten (kritische Aufgaben) der Warengruppe Kabelverlegung sind:

1. Verlegen am Schienenfuß,
2. Verlegen in Kabelführungssystemen (Betonkabelkanäle, Kunststoffkabelkanäle, aufgeständerte GFK-Kabelkanäle),
3. Verlegen im Kabelgraben,
4. Einziehen von Kabeln in Kabelschutzrohr,
5. Einblasen von LWL-Kabeln

Die Herstellung der jeweiligen Bauwerksarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Der Antragsteller muss mindestens 3 der 5 vorstehenden Bauwerksarten summarisch über die eingereichten Referenzen nachweisen.

Die Bauwerksart „Verlegen in Kabelführungssystemen“ ist dabei zwingend in mindestens 1 Referenz nachzuweisen.

In den Referenzen muss die Ausführung der folgenden in einem Stück verlegten Werkslängen nachgewiesen werden: 426 m (Cu) oder 2000 m (LWL).

Leistungen der Bahnerdung und Anschlusskabel von elektrotechnischen Anlagen (z.B. Weichenheizanlagen, Heißläuferortungsanlagen, Gleisschaltmittel), sowie Kabelsicherungsmaßnahmen von bestehenden Kabeln reichen als Eignungsnachweis für „Kabelverlegung“ nicht aus.

5- Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb

(Zusatzpräqualifikation zu 3 „Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau“ und 4 - „Kabelverlegung“)

Leistungen „Kabelführungssysteme incl. Tiefbau“ oder „Kabelverlegung“, die unter eisenbahnbetrieblichen Bedingungen erbracht werden.

Nachweis über Referenznachweise (Betren), bis 31.12.2018 zugelassen

Der Antragsteller muss nachweislich in den Unterlagen (Beta oder glw.) namentlich erwähnt sein. Wird ein Antragsteller in der Beta nicht namentlich erwähnt, muss er zusätzliche Nachweise vorlegen (z. B. formale Bestätigungen von Bauüberwachern Bahn (BÜB), Einweisungsprotokoll zur Beta im Auftrag des EIU), aus denen hervorgeht, dass er unter Bahnbetrieb gearbeitet hat. Eine Eigenerklärung bzw. die Bestätigung von Hauptauftraggebern ist für diesen Nachweis nicht ausreichend.

Aus dem Nachweis der Sperrpause müssen der Leistungszeitraum (Übereinstimmung mit Referenz der Warengruppe „Kabelführungssysteme“ und/oder „Kabelverlegung“ erforderlich), die ausgeführten Arbeiten, die Zeiträume der Gleissperrung und der Antragsteller als Bauausführender ersichtlich sein.

Betren, die ein Bauen ohne Betriebsbeeinflussung (z. B. Streckenvollsperrung) ermöglicht haben, werden nicht anerkannt. Anerkannt werden nur Nachweise eines der Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) unterworfenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) oder eines vergleichbaren ausländischen EIU.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung, ab 01.01.2019 ausschließlich zugelassen

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen und darf nicht älter als 24 Monate sein.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in den Warengruppen 2 und 5, „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ für Anträge ab dem 1.1.2019

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

- Firmen mit bestehender Präqualifikation in diesen Warengruppen, die in dieser Kategorie keine PQ-Leistungen unter rollenden Rad bei der DB erbracht haben, müssen für die Requalifikation die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung nachweisen. Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, kann das zur Nichterteilung bzw. Aberkennung der Zusatzpräqualifikation führen.
- Firmen mit bestehender Präqualifikation in diesen Warengruppen, die in dieser Kategorie PQ-Leistungen regelmäßig unter rollenden Rad bei der DB erbracht haben, müssen für die Requalifikation die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung nicht nachweisen, sofern dem keine eignungsrelevanten Negativmerkmale (z.B. Eingriffe in den Betriebsablauf) entgegenstehen.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung der Präqualifikation "mit Auflagen":

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Zusätzlich zum Nachweis der Referenzen (unter Beachtung Punkt B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle und andere produktive Ressourcen in seinem Unternehmen nachweist, die ausreichende fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe bieten.

Dies ist nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Angaben vom Antragsteller nachgefordert, die die Fachkunde des Personals, belegen.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation "mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu den Allgemeinen Verfahrensregeln Pkt. 3.5.2.(2) sind auch Referenzen aus Nachunternehmerverhältnissen eines Hauptauftragnehmers der DB AG zugelassen.

Abweichend zu Ziffer 6.2. Buchstabe B gilt für die Warengruppen Kabelführungssysteme inkl. Tiefbau, Kabelverlegung und Bauleistungen für Kabel - Bauen unter Eisenbahnbetrieb:

Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.3 Spezialtiefbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten. Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist ab sofort bei den anerkannten Bildungsträgern (z.B. DB Training, hier Produktnummer Ta7371) möglich.

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

In Anträgen, die bis zum 31.12.2018 gestellt werden, kann der Nachweis für die Warengruppen „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ wie bisher über jeweilige Referenznachweise geführt werden. Alternativ kann der Nachweis durch erfolgreiche Teilnahme an der o.g. Schulung erbracht werden.

In Anträgen, die ab dem 01.01.2019 gestellt werden, ist grundsätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der o.g. Schulung zu führen. Präzisierungen in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen „Gründungen Pfähle“, „Gründungen Untergrundverbesserungen“, „Gründungen Injektionen“, „Stützbauwerke“ und Verankerungen“ gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist eine Präqualifikation in der Warengruppe „Spezialtiefbau, Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Es müssen mindestens zwei (2) Referenzen je beantragter Warengruppe eingereicht werden. Mindestens zwei (2) der eingereichten Referenzen müssen den nachstehenden Anforderungen der beantragten Warengruppe entsprechen. Es sind nur Referenzen zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Die ausgesprochene Präqualifikation gilt nur für die jeweils nachgewiesene Warengruppe (Produkt/Leistung)

Die Kategorie Spezialtiefbau beinhaltet **6** Warengruppen mit folgenden Anforderungen:

1- Gründungen Pfähle

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

Mikropfähle, Bohrpfähle, Rammpfähle, säulenartige Tragglieder

Prüf Schwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Als Nachweis der Herstellungsart Gründungen Pfähle werden z. B. auch Rammrohrgründungen von Schallschutzwänden und Rammrohrgründungen von Mastfundamenten gewertet.

2- Gründungen Untergrundverbesserungen

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

tiefreichende Bodenstabilisierung, Tiefenrüttelverfahren, vermörtelte/unvermörtelte Säulen, spezielle Bodenaustauschverfahren-Bodenverbesserungsverfahren

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

3- Gründungen Injektionen

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

alle Injektionen und Düsenstrahlverfahren (z. B. HDI-Säulen)

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

4- Stützbauwerke

Herstellungsarten (kritische Aufgaben):

Spundwände, Trägerbohlwände, Bohrpfahlwände, Schlitzwände

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eines der genannten Herstellungsarten erforderlich. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Als Nachweis werden z. B. auch Verbau mit Spundwänden als Hilfsbrückengründung gewertet.

5- Verankerungen

Herstellungsart (kritische Aufgabe):

Verpressanker nach EN 1537 bzw. ÖNORM EN 1537

Prüfeschwerpunkte/Mindestkriterien:

Für eine Präqualifikation in der Warengruppe ist der Nachweis der Eignung für mindestens eine Verankerung mit (vorgespannten) Verpressankern nach DIN EN 1537 erforderlich. Der Nachweis für Vernagelungen oder der Einsatz von Pfählen zur Verankerung reicht als Eignungsnachweis für „Verankerungen“ nicht aus. Die Ausführung der jeweiligen Herstellungsarten (kritische Aufgaben) muss in Eigenleistung nachgewiesen werden. Die Felshangssicherung (nach Ril 836) ist nicht Prüfbestandteil des Präqualifikationssystems.

6- Spezialtiefbau- Bauen unter Eisenbahnbetrieb

Die Warengruppe „Spezialtiefbau- Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ kann nur als Zusatz und im Zusammenhang mit einer Präqualifikation in den Warengruppen „Gründungen Pfähle“, „Gründungen Untergrundverbesserung“, „Gründungen Injektionen“, „Stützbauwerke“ und „Verankerungen“ erworben werden. Der vorzulegende Nachweis „Betriebs- und Bauanweisung (Beta) oder gleichwertig für das Bauen unter Eisenbahnbetrieb, muss sich auf das vorgelegte Referenzprojekt beziehen.

Nachweis über Referenznachweise (Betren), bis 31.12.2018 zugelassen

Der Antragsteller muss nachweislich in den Unterlagen (Beta oder glw.) namentlich erwähnt sein. Wird ein Antragsteller in der Beta nicht namentlich erwähnt, muss er zusätzliche Nachweise vorlegen (z. B. formale Bestätigungen von Bauüberwachern Bahn (BÜB), Einweisungsprotokoll zur Beta im Auftrag des EIU), aus denen hervorgeht, dass er unter Bahnbetrieb gearbeitet hat. Eine Eigenerklärung bzw. die Bestätigung von Hauptauftraggebern ist für diesen Nachweis nicht ausreichend.

Aus dem Nachweis der Sperrpause müssen der Leistungszeitraum (Übereinstimmung mit Referenz der Warengruppe Erdbauwerke erforderlich), die ausgeführten Arbeiten, die Zeiträume der Gleissperrung und der Antragsteller als Bauausführender ersichtlich sein.

Betren, die ein Bauen ohne Betriebsbeeinflussung (z. B. Streckenvollsperrung) ermöglicht haben, werden nicht anerkannt. Anerkannt werden nur Nachweise eines der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) unterworfenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) oder eines vergleichbaren ausländischen EIU.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung, ab 01.01.2019 ausschließlich zugelassen

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen und darf nicht älter als 24 Monate sein.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe 6, „Spezialtiefbau-Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ für Anträge ab dem 1.1.2019

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

- Firmen mit bestehender Präqualifikation in dieser Warengruppe, die in dieser Kategorie keine PQ-Leistungen unter rollenden Rad bei der DB erbracht haben, müssen für die Requalifikation die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung nachweisen. Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, kann das zur Nichterteilung bzw. Aberkennung der Zusatzpräqualifikation führen.
- Firmen mit bestehender Präqualifikation in dieser Warengruppe, die in dieser Kategorie PQ-Leistungen regelmäßig unter rollenden Rad bei der DB erbracht haben, müssen für die Requalifikation die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung nicht nachweisen, sofern dem keine eignungsrelevanten Negativmerkmale (z.B. Eingriffe in den Betriebsablauf) entgegenstehen.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden.

Zu den Referenzen (siehe auch Hinweise zu Buchstabe B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle und andere produktive Ressourcen in seinem Unter-

nehmen nachweist, die ausreichende fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe bieten.

Dies ist nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen früherer Arbeitgeber, persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn erforderlich, weitere Angaben vom Antragsteller nachgefordert, die die Fachkunde des Personals, belegen.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu den Allgemeinen Verfahrensregeln Pkt. 3.5.2.(2) sind auch Referenzen aus Nachunternehmerverhältnissen eines Hauptauftragnehmers der DB AG zugelassen.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.4 Konstruktiver Ingenieurbau

Allgemeine Hinweise für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für Leistungen in dieser Kategorie werden Schulungen der DB Netz AG für das „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ bei der Deutschen Bahn AG angeboten.

Die Schulung ist für bauleitendes Personal (Bauleiter, Poliere) vorgesehen, das auf Baustellen zum Einsatz kommt.

Die Anmeldung zu dieser Schulung ist ab sofort bei den anerkannten Bildungsträgern (z.B. DB Training, hier Produktnummer Ta7371) möglich.

Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren

Für den Nachweis „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gelten grundsätzlich die nachstehenden einschl. der präzisierenden Bedingungen der verschiedenen Antragsarten in den Buchstaben A-G.

In Anträgen, die bis zum 31.12.2018 gestellt werden, kann der Nachweis für die Warengruppe „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ wie bisher über jeweilige Referenznachweise geführt werden. Alternativ kann der Nachweis durch erfolgreiche Teilnahme an der o.g. Schulung erbracht werden.

In Anträgen, die ab dem 01.01.2019 gestellt werden, ist grundsätzlich der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der o.g. Schulung zu führen. Präzisierungen in den Buchstaben A-G.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Die Nachweisführung kann zusätzliche Dokumente etc. gem. Buchstabe B umfassen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Eine Präqualifikation in den Warengruppen der Produktgruppen Betonbauwerke und Stahlbauwerke gilt für Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind.

Für Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse in Eisenbahntechnik und/oder Eisenbahnbetrieb erforderlich sind, ist eine Präqualifikation in der Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ zwingend erforderlich.

Die Kategorie „Konstruktiver Ingenieurbau“ wird in 2 Produktgruppen mit insgesamt 5 Warengruppen unterteilt und beinhaltet die Neuerstellung der jeweiligen Bauwerke:

Produktgruppen			
Betonbauwerke		Stahlbauwerke	
Warengruppen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Massive Stützbauwerke 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stahlbetonbrücken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spannbetonbrücken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisenbahn- und Straßenüberführungen -Stahl
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb (Zusatzqualifikation, keine Leistung, gilt für alle vorstehend aufgeführten Warengruppen) 			
Bauwerksarten			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Winkelstützwände ▪ Schwergewichtsstützwände ▪ Vorsatzwände <p>Alle jeweils aus Beton</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stahlbetonbrücken ▪ WIB Brücken ▪ Verbundbrücken - nur Betonanteil ▪ Rechteckrahmen ▪ gewölbte Tunnel-offene Bauweise- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfeldspannbetonbrücken ▪ Einfeldspannbetonbrücken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachwerkbrücken ▪ Stabbogenbrücken ▪ Hohlkastenbrücken ▪ Trägerrostbrücken ▪ Trogbrücken ▪ Vollwandtragwerke ▪ Stahlbau bei Verbundbrücken (keine einzelnen VFT-Träger und einzelne Verbundträger)

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe ausgesprochen.

Je beantragter Warengruppe der Produktgruppen „Betonbauwerke“ bzw. „Stahlbauwerke“ sind 2 Referenzen über Bauwerksarten gemäß der oben genannten Liste einzureichen. Der Nachweis einer Bauwerksart je Warengruppe ist ausreichend.

Fuß-, Rad- und Medienbrücken sowie Brückensanierungen werden nicht als Referenzen anerkannt.

Die Ausführung der kritischen Aufgaben (nachstehend als Hauptleistung benannt) bei der Herstellung der jeweiligen Bauwerksart muss in Eigenleistung nachgewiesen werden.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden.

Für die Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ gilt ergänzend/präzisierend:

- der Nachweis in einer Referenz ist ausreichend
- die Warengruppe ist keiner Produkt- oder anderen Warengruppe der Kategorie direkt zugeordnet, sondern gilt übergreifend für die Kategorie
- die Warengruppe kann nur als Zusatz zu den Warengruppen der Produktgruppen „Betonbauwerke“ bzw. „Stahlbauwerke“ erworben werden. Liegt hier keine Präqualifikation vor oder kann diese auf den Antrag hin nicht erteilt werden, kann auch eine Präqualifikation für die Warengruppe nicht erfolgen.

- die Beantragung kann im Zusammenhang mit jeder anderen beantragten Warengruppe der Kategorie **oder** unabhängig davon, unter der Voraussetzung einer bestehenden Präqualifikation für eine Warengruppe der Produktgruppen „Betonbauwerke“ oder „Stahlbauwerke“, erfolgen.

Nachweis über Referenznachweise (Betren), bis 31.12.2018 zugelassen

Der Antragsteller muss nachweislich in den Unterlagen „Betriebs- und Bauanweisung (Beta)“ namentlich erwähnt sein. Wird ein Antragsteller in der Beta nicht namentlich erwähnt, muss er zusätzliche Nachweise vorlegen (z. B. formale Bestätigungen von Bauüberwachern Bahn (BÜB), Einweisungsprotokoll zur Beta im Auftrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU), aus denen hervorgeht, dass er unter Bahnbetrieb gearbeitet hat. Eine Eigenerklärung bzw. die Bestätigung von Hauptauftraggebern ist für diesen Nachweis nicht ausreichend.

Aus dem Nachweis der Sperrpause müssen der Leistungszeitraum (Übereinstimmung mit Referenz der Warengruppe erforderlich), die ausgeführten Arbeiten, die Zeiträume der Gleissperrung und der Antragsteller als Bauausführender ersichtlich sein.

Betren, die ein Bauen ohne Betriebsbeeinflussung (z. B. Streckenvollsperrung) ermöglicht haben, werden nicht anerkannt. Anerkannt werden nur Nachweise eines der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) unterworfenen EIU oder eines vergleichbaren ausländischen EIU.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung, ab 01.01.2019 ausschließlich zugelassen

Siehe weiter oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“

Der Nachweis ist durch alle Neuantragsteller für diese Warengruppe zu führen und darf nicht älter als 24 Monate sein.

Für die Warengruppen der Produktgruppe „Betonbauwerke“ gelten bei einer Präqualifikation nachstehende Einschlussregeln:

- „Spannbetonbrücken“ schließen „Stahlbetonbrücken“ und „Massive Stützbauwerke“ ein.
- „Stahlbetonbrücken“ schließen „Massive Stützbauwerke“ ein.

Die Referenzen müssen nachstehende Mindestabmessungen haben:

- Gelagerte Betonbrücken müssen eine Stützweite ≥ 6 m haben.
- Rahmenbauwerke müssen eine lichte Weite ≥ 2 m haben
- Massive Stützbauwerke müssen eine Mindesthöhe (OK Fundament zu OK Stützbauwerk) von ≥ 2 Metern haben.
- Stahlbrücken müssen eine Stützweite ≥ 6 m haben

In der Produktgruppe Betonbauwerke, sind folgende kritische Aufgaben (Hauptleistungen) als Eigenleistung nachzuweisen:

- Koordinierung des Bauablaufes
- Eigenüberwachung der Ausführung
- Schalungs- und Betonarbeiten.

Hinweis: Wurden die Referenzen in der Produktgruppe Betonbauwerke unter Verwendung von Fertigteilen erstellt, können diese nur gewertet werden, wenn die Fertigteile in einem eigenen Fertigteilwerk oder auf der Baustelle (Feldbaustelle) nachweisbar selbst erstellt wurden. Als Nachweis ist die Anmeldung zur Fremdüberwachung vorzulegen.

In der Produktgruppe Stahlbauwerke sind folgende kritische Aufgaben (Hauptleistungen) in Eigenleistung nachzuweisen:

- Eigenüberwachung der Ausführung
- Stahlbaufertigung Werkstatt,
- Stahlbaufertigung Baustelle,
- Baustellenmontage in Endlage.

Hinweis: Für die Erlangung der Präqualifikation ist zusätzlich zu den Referenzen die Herstellerbezogene Produktqualifikation EXC3DB (HPQ) als Zusatzqualifikation, aufbauend auf der EXC3 nach DIN EN 1090-2, nachzuweisen. Das Verfahren ist im Regelwerk DB S 918 005 beschrieben.

Ihren formlosen Antrag zur Erlangung der genannten HPQ richten Sie bitte an folgende Adresse: E-Mail: QSB-Lieferantenmanagement@deutschebahn.com

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Requalifikation in der Warengruppe „Konstruktiver Ingenieurbau - Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ für Anträge ab dem 1.1.2019

Es gelten zusätzlich die oben unter „Allgemeine Hinweise“ und „Nachweis von Kenntnissen für „Bauen unter Eisenbahnbetrieb“ im PQ-Verfahren“ aufgeführten Bedingungen.

- Firmen mit bestehender Präqualifikation in dieser Warengruppe, die in dieser Kategorie keine PQ-Leistungen unter rollenden Rad bei der DB erbracht haben, müssen für die Requalifikation die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung nachweisen. Werden die Schulungen nicht nachgewiesen, kann das zur Nichterteilung bzw. Aberkennung der Zusatzpräqualifikation führen.
- Firmen mit bestehender Präqualifikation in dieser Warengruppe, die in dieser Kategorie PQ-Leistungen regelmäßig unter rollenden Rad bei der DB erbracht haben, müssen für die Requalifikation die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung nicht nachweisen, sofern dem keine eignungsrelevanten Negativmerkmale (z.B. Eingriffe in den Betriebsablauf) entgegenstehen.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Präqualifikation „mit Auflagen“ kann nach Einzelfallprüfung erteilt werden. Sie kann jedoch nur für die Warengruppe „Massive Stützbauwerke“ zugesprochen werden.

Zu den Referenzen (siehe Buchstabe B) ist mindestens erforderlich, dass der Antragsteller personelle und andere produktive Ressourcen in seinem Unternehmen nachweist, die ausreichende fachliche und technische Leistungsfähigkeit für die beantragte Warengruppe bieten.

Dies ist nachzuweisen durch Vorlage von persönlichen Referenzen oder anderen Bescheinigungen Dritter für seine Fach- und Leitungspersonale, die deren Ausführung von Referenzen (max. 5 Jahre alt) der beantragten Warengruppe belegen. Es werden, wenn

erforderlich, weitere Angaben vom Antragsteller nachgefordert, die die Fachkunde des Personals, belegen.

Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt nur in der Warengruppe der erteilten Präqualifikation.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu den Allgemeinen Verfahrensregeln Pkt. 3.5.2.(2) sind auch Referenzen aus Nachunternehmerverhältnissen eines Hauptauftragnehmers der DB AG zugelassen.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Eine Erweiterung der Präqualifikation ist ausschließlich in der Produktgruppe „Betonbauwerke“ möglich. Die Warengruppen unterliegen dabei folgender, aufsteigender Wertigkeit: Massive Stützbauwerke → Stahlbetonbrücken → Spannbetonbrücken

Die Ausführung einer Referenz **bei der DB AG** kann von Unternehmen mit bestehender Präqualifikation in der Produktgruppe „Betonbauwerke“ nur für die in der Wertigkeit nächsthöhere Stufe beantragt werden.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nur Inhaber einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ sind, dürfen sich nicht auf Referenzen bewerben.

6.5 Bauüberwachung

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

- (1) Eine Präqualifikation kann für folgende Warengruppen erteilt werden:
 - Bauüberwacher Bahn Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau
 - Fachbauüberwacher Oberbau
 - Bauüberwacher bahntechnische Ausrüstung
(Leit- und Sicherungstechnik, Elektrotechnik, Telekommunikation)Eine Präqualifikation für die Warengruppen „Bauüberwacher Bahn“ schließt die jeweiligen fachbezogenen Präqualifikationen für die Warengruppen „Fachbauüberwacher“ ein.
- (2) personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn für die beantragte Warengruppe nachweislich mindestens ein Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) mit entsprechender Funktionsausbildung und einem in allen Teilen aktuellen Nachweis (Befähigungsausweis) in dem Antrag stellenden Unternehmen fest angestellt ist.
- (3) Als Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ) werden Personen anerkannt, für die nachgewiesen wird, dass diese
 - a) die Voraussetzungen nach § 6 (2) bzw. (3) der VV Bau (Vers. 4.53) bzw. § 19 (2) der VV Bau-STE (Vers. 4.6) des Eisenbahnbundesamtes (EBA) erfüllen
 - b) im Besitz eines gültigen und in allen Nachweisen aktuellen Befähigungsausweises Bauüberwacher Bahn (BÜB) bzw. Fachbauüberwacher (FBÜ)“ nach RIL 809 der DB Netz AG sind.
 - c) entsprechend der beantragten Warengruppe eine fachbezogene Funktionsausbildung nach den aktuellen Richtlinien der DB Netz AG
 - RIL 046.2752 zum „Fachbauüberwacher Oberbau oder
 - RIL 046.2753 zum „Bauüberwacher Bahn Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau“
 - RIL 046.2751 zum „Bauüberwacher Bahn Leit- und Sicherungstechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Leit- und Sicherungstechnik“
 - RIL 046.2757 zum „Bauüberwacher Bahn Elektrotechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Elektrotechnik“Die Qualifikationen „Bauüberwacher Bahn“ bzw. „Fachbauüberwacher“ „E für Oberleitungsanlagen“, „E für 50 Hz-Anlagen“ und „E für Bahnstromversorgungsanlagen“ sind in diesem Verfahren mit der Funktion „Bauüberwacher Bahn Elektrotechnik“ bzw. „Fachbauüberwacher Elektrotechnik“ gleichgestellt.
 - RIL 046.2758 zum „Bauüberwacher Telekommunikation“ bzw. „Fachbauüberwacher Telekommunikation“bzw. deren Vorgängerausbildungen durch einen zugelassenen Bildungsträger (z.B. DB Training, VDEF) erfolgreich abgeschlossen haben und die eine regelmäßige Fortbildung nach RIL 046.2002 („FIT“ alle 12 Monate) nach den geltenden Regelungen der DB Netz AG nachweisen können.

Ersatzweise gilt als Nachweis für die Ausbildung als Bauüberwacher die Anerkennungsbescheinigung für ehemalige Mitarbeiter der DB/DR/ DB AG nach RIL 046.275 einschl. der nachgewiesenen regelmäßigen Fortbildung nach RIL 046.2002 (FIT).
- (4) Zum Nachweis von (2) und (3) sind durch den Antragsteller nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle, für den/die angegebenen Bauüberwacher der/die Befähigungsausweis(e) in Kopie einzureichen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Einreichung von unter Ziffer 3.2.2 Stufe 2 der „Verfahrensregeln“ beschriebenen Referenzen ist in dieser Kategorie nicht erforderlich. Weitere Nachweise werden im Verlauf des Verfahrens eingefordert.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Alle Unternehmen, die in der Kategorie Bauüberwachung einen Antrag auf Präqualifizierung stellen und noch keine gültige Präqualifikation in der beantragten Warengruppe besitzen, erhalten nach erfolgreichem Durchlaufen des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Neben der erfolgreichen Nachweisführung in den Stufen 1 und 2 des Verfahrens gilt abweichend zu Ziffer 3.5.2:

- (1) Die Entscheidung zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird auf Grundlage aller Lieferantenbewertungen aus der Geltungszeit der Präqualifikation „mit Auflagen“ in der Kategorie Bauüberwachung getroffen.
- (2) Zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das Durchschnittsergebnis der Lieferantenbewertungen größer gleich 80% (good oder outstanding) sein.
- (3) Liegen keine Lieferantenbewertungen aus der Geltungszeit der Präqualifikation „mit Auflagen“ vor, oder sind diese im Gesamtergebnis „restricted“, sind durch den Antragsteller andere Nachweise der Beurteilung seiner Leistungserbringung vorzulegen.
- (4) Liegen Lieferantenbewertungen aus der Geltungszeit der Präqualifikation „mit Auflagen“ vor und sind diese im Gesamtergebnis „poor“, kann dies zur Ablehnung des Antrages führen.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.6 Sicherungsleistungen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

- (1) Eine Präqualifikation kann für folgende Warengruppen erteilt werden:
 - A** Sicherungsleistung mit automatischen/mobilen Warnsystemen
Sicherungsleistungen mit Sicherungspersonal bei denen Automatische Warnsysteme (ATWS) oder mobile Warnsysteme (MWS) zum Einsatz kommen
 - B** Sicherungsleistung Sipo/Sakra mit u. ohne feste Absperrung
Sicherungsleistungen mit Sicherungsposten (Sipo) und Sicherungsaufsichtskräften (Sakra) sowie mit oder ohne feste AbsperrungEine Präqualifikation in der Warengruppe A schließt die Präqualifikation in der Warengruppe B ein.
- (2) Neben weiteren Anforderungen sind folgende Mindestanforderungen durch das den Antrag stellende Unternehmen nachzuweisen:
 - a. es müssen mindestens drei (3) Sicherungsposten (Sipo) und zwei (2) Sicherungsaufsichtskräfte (Sakra) im Unternehmen fest angestellt sein.
 - b. für eine Präqualifikation in der Warengruppe nach (1) A müssen mindestens zwei (2) Bediener ATWS und ein Planer/Planprüfer ATWS im Unternehmen fest angestellt sein.
Alternativ zu eigenen Planern/Planprüfern ATWS kann eine Verpflichtungserklärung eines anderen Unternehmens eingereicht werden, dass das antragstellende Unternehmen während der gesamten Gültigkeitsdauer des Qualifizierungssystems auf dessen diesbezügliche Kapazitäten zurückgreifen kann.
 - c. die benannten Personale müssen im Besitz eines gültigen und in allen Teilen aktuellen Befähigungsausweises nach RiL 132.0118 V06 der DB Netz AG sein. Dazu zählen u.a. eingetragene Funktions- und Folgeausbildungen nach RiL 046.213 ff. der DB Netz AG.
 - d. Es ist der Nachweis über den Erwerb der Richtlinien der DB AG sowie der GUV Richtlinien der EUK im Zusammenhang mit Arbeiten im Gleisbereich der DB AG zu erbringen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

- (1) Es werden ausschließlich Referenzen aus Leistungen für ein Konzernunternehmen der DB AG gewertet.
- (2) Referenzen aus Nachunternehmerverhältnissen werden nicht anerkannt.
- (3) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten zwei Jahren zum Tag der Antragstellung fertig gestellt wurden, bzw. in diesem Zeitraum abgeschlossene Teilleistungen nachgewiesen werden können.
- (4) Für die Warengruppe „Sicherungsleistung Sipo/Sakra mit u. ohne feste Absperrung“ ist mindestens eine Referenz einzureichen, mit welcher der Einsatz von Personal nach A (2) a. nachgewiesen wird.
- (5) Für die Warengruppe „Sicherungsleistung mit automatischen/mobilen Warnsystemen“ ist mindestens eine Referenz vorzulegen, bei der zusätzlich zu A (2) a. auch Personale nach A (2) b. und das jeweilige Warnsystem zum Einsatz kamen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

Unternehmen, die Inhaber einer noch gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ sind, müssen diese erst ablösen, siehe Buchstabe F dieser Speziellen Verfahrensregeln. Eine Antragstel-

lung auf Ergänzung um eine zusätzliche Warengruppe ist vor Ablösung der bestehenden Präqualifikation „mit Auflagen“ nicht möglich bzw. wird entsprechend begründet abgelehnt. Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung keine geeigneten Referenzen im Auftrag eines Unternehmens der DB AG einreichen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Die Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ erfolgt nur in der Warengruppe der erteilten Präqualifikation.

- a. Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“ für die Warengruppe „Sicherungsleistung mit automatischen/mobilen Warnsystemen“:
Einzureichen sind mindestens 2 Referenzen, davon eines mit dem Nachweis des jeweiligen Warnsystems.
- b. Ablösung einer Präqualifikation „mit Auflagen“ für die Warengruppe „Sicherungsleistung Sipo/Sakra mit u. ohne feste Absperrung“:
Einzureichen sind mindestens 2 Referenzen mit dem Nachweis dieser Leistungen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind für die in den Referenzen angegebenen Sicherungspersonale die vollständigen Befähigungsausweise in Kopie einzureichen.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.7 Planung bauliche Anlagen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe im Unternehmen fest angestellt sind.

Diese Mitarbeiter müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder in gleichwertigen Fachrichtungen verfügen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden.

Können keine Referenzen vorgelegt werden, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen. (siehe hierzu Buchstabe E)

- (1) Die Kategorie „Planung bauliche Anlagen“ wird in nachfolgende zwei Produktgruppen (PG) unterteilt, die insgesamt fünf Warengruppen enthalten.

Produktgruppe	
Verkehrsanlagen	Ingenieurbauwerke
mit den Warengruppen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn) ▪ Planung Verkehrsanlagen (Bahnübergänge) ▪ Planung Verkehrsanlagen (Bahnsteige) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken) ▪ Planung Ingenieurbauwerke (Personenunter- und -überführungen)

- (2) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen und gilt nur für die beantragte und mittels Referenzen nachgewiesene Warengruppe (Produkt/Leistung).
- (3) Die einzureichenden Referenzen müssen den nachstehenden Anforderungen der beantragten Warengruppe vollständig entsprechen. Die unter Pkt. (4) bzw. (5) genannten Leistungsphasen müssen in Summe aller eingereichten Referenzen für die jeweilige beantragte Warengruppe (z. B. Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn)) nachgewiesen werden. D. h. es müssen nicht alle unter Pkt. (4) bzw. (5) genannten Leistungsphasen in einer Referenz enthalten sein. Für die unter Pkt. (8) genannten Inhalte u. Prüfungsschwerpunkte sowie Mindestkriterien der einzelnen Warengruppen gilt das Vorgenannte analog.
- (4) In der Produktgruppe „Verkehrsanlagen“ ist insgesamt über alle eingereichten Referenzen der Nachweis der abgeschlossenen Eigenleistung (kritische Aufgaben) in der

Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und eine der Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung) oder Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe) zu erbringen.

- (5) In der Produktgruppe „Ingenieurbauwerke“ ist insgesamt über alle eingereichten Referenzen der Nachweis der abgeschlossenen Eigenleistung (kritische Aufgaben) in der Leistungsphase 3 und der Leistungsphase 6 zu erbringen. Können die vorgenannten Leistungsphasen 3 und 6 in der Produktgruppe Ingenieurbauwerke nicht nachgewiesen werden, ist hier alternativ der Nachweis der Leistungsphase 5 möglich. In diesem Falle wird die Präqualifikation mit „Auflagen“ erteilt. Zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ müssen innerhalb der Auflagenzeit die Leistungsphasen 3 und 6 nachgewiesen werden.
- (6) Der Nachweis der Fachkunde erfolgt über nachweisbar abgeschlossene Referenzen. Die Abgeschlossenheit beschränkt sich hierbei auf den eingereichten Inhalt (Leistungsphasen) der Referenz und sollte in der Regel nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind bzgl. der Anteile in den Referenzen plausibel darzustellen.
- (7) Alle Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung zu den Referenzen ist sicherzustellen.
- (8) Zum Nachweis der Fachkunde müssen die einzureichenden Referenzen nachfolgende Planungsleistungen bzw. Planungsschwerpunkte enthalten (kritische Aufgaben):

Planung Verkehrsanlagen (Fahrbahn)

- Nachweis der Planung des kompletten Gleisober- und Tiefbaues (Streckentiefbau, Schotteroberbau, Kabeltiefbau, Gleisentwässerung, Bautechnologie, Plan der Gleis- und Tiefbauarbeiten (PGT)) von mind. 1000m Gleisneubau bzw. einer mit einem Neubau vergleichbaren Instandhaltungsplanung von Gleisen oder der Planung von 2 Bahnhofsgleisen

Planung Verkehrsanlagen (Bahnübergänge)

- Planung des Verkehrsknotenpunktes am Bahnübergang (Einmündungen, Kreisverkehr, Kreuzungen), Linien- und Gradientenführung, Schleppkurven, Kreuzungsplan (Beschilderungen und Markierungen, Straßenentwässerung und Kabeltiefbau)
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist die Planung der bahntechnischen Ausrüstung des Bahnüberganges.*

Planung Verkehrsanlagen (Bahnsteige)

- Neubau oder komplexer Umbau von Bahnsteigen nach DB Regelwerk (mind. 1 Bahnsteig in Regellänge in konventioneller Bauweise), Wegeleitsysteme (Beschilderung, Vitrinen), Bahnsteigausstattung (Bahnsteigdächer, Wind- und Wetterschutz, Bahnsteigmobiliar)
- *Nicht Inhalt der Warengruppe ist Planung von Bahnsteigsystemen in Fertigteilbauweise.*

Planung Ingenieurbauwerke (Eisenbahnbrücken)

- Es müssen Neuplanungen von kompletten Eisenbahnbrücken eingereicht werden.
- Dabei sind mindesten 2 unterschiedlichen Brückenbauarten vorzulegen, die eine Stützweite von ≥ 6 m enthalten.

Planung Ingenieurbauwerke (Personenunter- und -überführungen)

- Es müssen Neuplanungen von kompletten Personenunter- bzw. -überführungen eingereicht werden.
- *Die alleinige Planung von Zuwegungen und Rampen ist als Nachweis der Fachkunde nicht ausreichend.*

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Fall 1: Personenbezogene Referenzen

Es können Referenzen eingereicht werden, die von Personen für vorherige Arbeitgeber (Unternehmen) erbracht wurden. Diese Personen müssen nachweislich aktuell im antragstellenden Unternehmen fest angestellt sein.

Fall 2: Technisch vergleichbare Referenzen

Es können Referenzen eingereicht werden, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen, ausländische Bahnunternehmen).

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.8 Planung elektrotechnische Anlagen

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens zwei Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt sind.

Diese müssen über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor/ Bachelor Wirtschaftswissenschaften, Master oder über gleichwertige Abschlüsse eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in der Fachrichtung Elektrotechnik verfügen und eine Mitarbeiter als Verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN 1000-10 die Fach- und Aufsichtsverantwortung des antragstellenden Unternehmens innehaben.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

- (1) Die Kategorie „Planung elektrotechnische Anlagen“ wird in zwei Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

Warengruppe (Produkt/Leistung)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung von elektrischen Energieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung elektrischer Weichenheizanlagen
<p>In den eingereichten Referenzen zu dieser Warengruppe sind folgende Planungsleistungen nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beleuchtungsanlagen bzw. Notbeleuchtungsanlagen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederspannungsverteileranlagen bzw. Notstromversorgungsanlagen <p>Die Planungsleistungen müssen in Personenverkehrsanlagen bzw. fahwegbezogenen Anlagen der DB AG erbracht worden sein.</p>	<p>In den eingereichten Referenzen zu dieser Warengruppe sind folgende Planungsleistungen nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ es müssen zwei Referenzen eingereicht werden, die die Planung von mindestens jeweils <u>zwei beheizten Weichen</u> umfassen.

- (2) Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.
- (3) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) oder 5 (Ausführungsplanung) vorzulegen. Grundsätzlich gilt eine Präqualifikation gesamthaft und nicht für einzelne Leistungsphasen.
- (4) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.
- (5) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind in 2 Referenzen je Warengruppe plausibel nachzuweisen. Diese müssen dann von in dieser Stufe benannten Planern erstellt oder geprüft worden sein.
- (6) Alle Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung zu den Referenzen ist sicherzustellen.

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen einzureichen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Diese Personen müssen aktuell nachweislich im antragstellenden Unternehmen fest angestellt sein.

Fall 2: Technisch vergleichbare Referenzen

Es können Referenzen eingereicht werden, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulasträger, Privatbahnen).

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.9 DC-S-Bahn-Stromanlagen

Für die Errichtung von S-Bahnstromanlagen in Berlin und Hamburg sind besondere Regelwerke und Vorschriften der DB Netz AG und der DB Energie GmbH zu beachten und anzuwenden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen: Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich in der beantragten Kategorie

- mindestens eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) gem. DIN 1000-10 mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in elektrotechnischen Berufen

und

- ein Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master in der Fachrichtung Elektrotechnik oder gleichwertiger Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union

im Unternehmen fest angestellt sind.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie DC-S-Bahnstromanlagen wird in vier Produktgruppen unterteilt, die folgende Warengruppen (Leistungen) beinhalten:

Warengruppe (Leistung)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ S-Bahn Bln HH Fahrleitung Stromschiene 750 V / 1200 V ▪ S-Bahn Bln HH Fahrleitung Rückleiteranlagen 750 V / 1200 V ▪ S-Bahn Bln HH Fahrleitung Fernsteuerbare Schalt/Schutzeinrichtungen ▪ S-Bahn Bln HH Fahrleitung Kabeltiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S-Bahn Bln HH Kabelanlagen 30 kV / 25 kV Kabelanlagen ▪ S-Bahn Bln HH Kabelanlagen Kabeltiefbau
Warengruppe (Leistung)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ S-Bahn Bln HH Schalt-/Kuppelstellen Stromschiene 750 V 1200 V ▪ S-Bahn Bln HH Schalt-/Kuppelstellen Rückleiteranlagen 750 V 1200 V ▪ S-Bahn Bln HH Schalt-/Kuppelstellen Kabeltiefbau ▪ S-Bahn Bln HH Schalt-/Kuppelstellen Finalmontagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S-Bahn Bln HH Gleichstromunterwerke Stromschiene 750 V 1200 V ▪ S-Bahn Bln HH Gleichstromunterwerke Rückleiteranlagen 750V 1200V ▪ S-Bahn Bln HH Gleichstromunterwerke 30 kV / 25 kV Kabelanlagen ▪ S-Bahn Bln HH Gleichstromunterwerke Kabeltiefbau ▪ S-Bahn Bln HH Gleichstromunterwerke Finalmontagen

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Prüfbericht beinhalten.

Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.10 Weichenheizungen

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, das für die Planung und Errichtung sowie Instandhaltung von elektrischen Weichenheizungen notwendige aktuelle Zeichnungswerk gemäß Datenbank www.dbportal.db.de unter „Techn. Mitteilungen/Fahrweg/Elektrotechnische Anlagen/Elektrotechnik Zeichnungsverzeichnisse/Elh-Zeichnungsverzeichnis“ spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben.

Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:
Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in elektrotechnischen Berufen im Unternehmen fest angestellt ist.
- ein Eintrag im Installateurverzeichnis des Versorgungsnetzbetreibers nachgewiesen werden kann.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Kategorie Weichenheizungen wird in die folgenden Warengruppen (Produkt/Leistung) unterteilt:

- Elektrische Weichenheizanlage Niederspannung
- Elektrische Weichenheizanlage Mittel- und Niederspannung

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen. Bei einer Präqualifikation schließt die Warengruppe „Elektrische Weichenheizanlage Mittel- und Niederspannung“ die Warengruppe „Elektrische Weichenheizanlage Niederspannung“ mit ein.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen (kritische Aufgaben), die als Eigenleistung nachzuweisen sind:

- Kabelbau/Kabelverteiler
- Erdung (Gleisanschlüsse)
- Weichenbestückung/Heizeinrichtung
- Anschluss Steuer- und Regelung, Witterungssensorik
- Anschluss 15 kV an Station (Kabelendverschluss)

Je beantragter Warengruppe ist mindestens 1 Referenz einzureichen. Für eine Präqualifikation in der jeweiligen Warengruppe muss mindestens eine eingereichte Referenz die Errichtung von mindestens zwei beheizten Weichen umfassen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Prüfbericht

beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.11 Planung Oberleitungsanlagen

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, dass für die Planung der Oberleitungsanlagen erforderliche EBs-Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben. Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens ein Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Planer in der beantragten Warengruppe (Produkt/Leistung) im Unternehmen fest angestellt ist. Dieser muss über den akademischen Grad Diplom-Ingenieur, Bachelor, Master oder über eine gleichwertige Qualifikation eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügen.

Die Leistungsausführung erfordert in jedem Falle neben dem Planer einen Qualitätsprüfer. Dieser Qualitätsprüfer muss die Mindestanforderungen hinsichtlich Berufserfahrung und Qualifikation wie der im vorigen Absatz zu benennende Planer erfüllen. Sofern der Antragsteller nicht über eigenes Personal verfügt, so muss er mit seinem Leistungsangebot jeweils die Eignung eines externen Qualitätsprüfers nachweisen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

Die fachliche Berufserfahrung der Planer wird beim Durchlaufen der Stufe 2 mit den einzureichenden Referenzen geprüft.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

- (1) Die Kategorie „Planung Oberleitungsanlagen“ umfasst ausschließlich die Warengruppe (Produkt/Leistung)
 - Planung 15 kV-Standard-Oberleitungsanlagen

Die Planung von Hochleistungs- oder Stromschienenoberleitungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Qualifizierungssystems.

- (2) Zur Prüfung sind Referenzen für abgeschlossene Eigenleistungen (kritische Aufgaben) mindestens der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) oder 5 (Ausführungsplanung) vorzulegen. Grundsätzlich gilt eine Präqualifikation gesamthaft und nicht für einzelne Leistungsphasen.
- (3) Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertiggestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen einschließlich Planprüfbericht beinhalten.
- (4) Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen. Es sind mindestens zwei abgeschlossene Referenzen für den angeführten Zeitraum einzureichen. Diese müssen dann von in dieser Stufe benannten Planern erstellt oder geprüft worden sein.

- (5) Alle Planprüfberichte, Zeichnungen, Beschreibungen und ergänzende Dokumente zu den Referenzen sind numerisch zweifelsfrei fortlaufend zu kennzeichnen. Die personelle Zuordnung zu den Referenzen ist sicherzustellen.

**C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“,
Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“,
Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“,
Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Kann ein Antragsteller in der Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis von Referenzen für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über Personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB verfügen

Es können Referenzen eingereicht werden, die von Personen, die das Fachpersonal bei für früheren vorherige Arbeitgebern ausgeführt hat. Diese Personen müssen aktuell nachweislich im antragstellenden Unternehmen fest angestellt sein.

Fall 2: Technisch vergleichbare Referenzen

Es können Unternehmen, die über Referenzen eingereicht werden, verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulasträger, Privatbahnen).

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

**F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“,
Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:**

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

**G Ergänzung zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“,
Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:**

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.12 Oberleitungsanlagen

Diese Kategorie umfasst **nicht die Planung** von Oberleitungsanlagen.

Präqualifizierte Unternehmen sind verpflichtet, dass für die Errichtung der Oberleitungsanlagen erforderliche EBs-Zeichnungswerk spätestens bei einer Auftragserteilung zu erwerben. Das Zeichnungswerk darf ausschließlich zu eigenen und projektbezogenen Zwecken verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens eine Elektrofachkraft (EfK) und ein Mitarbeiter mit der Qualifikation, Techniker, Master, Diplom-Ingenieur, oder Bachelor in einer technischen Fachrichtung oder eines gleichwertige Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen fest angestellt sind.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend. Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

In der Kategorie Oberleitungsanlagen wird die Präqualifikation für folgende Warengruppe (Produkt/Leistung) erteilt:

- Oberleitungsanlagen 15 kV Standard
- Oberleitungsanlagen Stromschiene

Die Präqualifikation wird für die jeweilige Warengruppe (Produkt/Leistung) ausgesprochen.

In den Referenzen ist die Errichtung von mindestens 1 km Streckenlänge nachzuweisen.

Je beantragter Warengruppe sind 2 Referenzen einzureichen, die den Prüfschwerpunkten/Mindestanforderungen genügen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:

- Gründungen
- Mastaufstellung
- Oberleitungsmontage
- Triebstromrückführung

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Abweichend zu Ziffer 6.12 Buchstabe B gilt:

Es muss mindestens eine (1) Referenz je beantragter Warengruppe eingereicht werden.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.

6.13 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Personelle Mindestvoraussetzungen für das den Antrag stellende Unternehmen:

Unternehmen werden unter anderem nur dann präqualifiziert, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich eine Verantwortliche Elektrofachkraft (VEfk) und ein Mitarbeiter mit der Qualifikation Techniker, Master, Diplom-Ingenieur, oder Bachelor in einer technischen Fachrichtung oder eines gleichwertige Abschlusses eines Mitgliedstaates der EU mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen fest angestellt sind. Ein Eintrag im Installateurverzeichnis eines Versorgungsnetzbetreibers ist nachzuweisen.

Nach Aufforderung durch die präqualifizierende Stelle sind die personellen Mindestvoraussetzungen und vorgenannten Ausbildungen entsprechenden zu belegen.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Die Hinweise nach Buchstabe A dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Als Referenzen sind vorzugsweise solche Projekte zu wählen, die im Auftrag des DB-Konzerns ausgeführt wurden. Können Referenzen, die im Auftrag eines Unternehmens des DB-Konzerns ausgeführt wurden, nicht vorgelegt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Referenzen von Auftraggebern außerhalb der Deutschen Bahn AG einzureichen, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

In der Kategorie Bahnstromleitungen Neu- und Umbau wird die Präqualifikation für folgende Warengruppe (Produkt/Leistung) erteilt:

- Bahnstromleitungen (Neuerrichtung, Umbau, Invest)

Für die einzureichenden Referenzen gelten folgende Prüfschwerpunkte/Mindestanforderungen. Diese kritischen Aufgaben (Hauptleistungen) sind jeweils als Eigenleistung nachzuweisen:

- Bautechnische Ausführungsplanung
- Koordinierung Bauablauf
- Eigenüberwachung der Ausführung
- Gründungen
- Maststocken
- Seilzug
- Revisionsunterlagen

Für eine Präqualifikation von Bahnstromleitungen Neu- und Umbau müssen mindestens zwei (2) eingereichte Referenzen die Errichtung von mindestens 10 Trassenkilometer Streckenlänge umfassen.

Es sind nur Referenzen von Projekten zugelassen, die in den letzten 5 Jahren fertig gestellt wurden, bzw. in sich abgeschlossene Teilleistungen beinhalten. Art und Umfang der Eigenleistung (kritische Aufgaben) des Antragstellers (auch als ARGE-Partner) sind zu den Referenzen plausibel nachzuweisen.

C Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.3 der „Verfahrensregeln“, Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

D Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.4 der „Verfahrensregeln“, Requalifikation einer bestehenden Präqualifikation:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

E Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.1 der „Verfahrensregeln“, Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“:

Kann ein Antragsteller in der einzureichenden Stufe 2 des Verfahrens nicht den Nachweis einer Referenz für den Auftraggeber Deutsche Bahn AG erbringen, besteht die Möglichkeit eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen. Folgende Möglichkeiten bezüglich des Nachweises von Referenzen bestehen:

Fall 1: Unternehmen, die über personenbezogene Referenzen für den Auftraggeber DB AG verfügen

Es sind Referenzen zugelassen, die das Fach- und Leitungspersonal bei früheren Arbeitgebern ausgeführt hat. Anhand von mindestens zwei personenbezogenen Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe nachgewiesen werden. Die entsprechende Qualifizierung des Fach- und Leitungspersonals und deren verantwortliche Mitwirkung bei der Realisierung der Referenzen ist ebenfalls nachzuweisen.

Fall 2: Unternehmen, die über Referenzen verfügen, die aufgrund der technischen Anforderungen und der betrieblichen Randbedingungen mit Projekten des DB-Konzerns vergleichbar sind, jedoch nicht im Bereich des DB-Konzerns ausgeführt wurden (z. B. für Straßenbaulastträger, Privatbahnen)

Diese Unternehmen reichen mindestens zwei Referenzen für die beantragte Warengruppe ein. Mit den Referenzen müssen die Anforderungen der beantragten Warengruppe und die Vergleichbarkeit der Referenzen mit Projekten des DB-Konzerns nachgewiesen werden.

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

F Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.5.2 der „Verfahrensregeln“, Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“:

Die Hinweise nach Buchstabe A und B dieser Speziellen Verfahrensregeln gelten entsprechend.

Verlängerung der Präqualifikation mit Auflagen

Können keine Referenzen nach Ziffer 3.5.2 eingereicht werden, kann die Präqualifikation „mit Auflagen“ einmalig um weitere zwei (2) Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist dafür entsprechend Ziffer 3.5.2 (3) ein Antrag auf Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ zu stellen. Dabei muss das Verfahren erfolgreich durchlaufen werden.

Alternativ zu den Referenzen nach Ziffer 3.5.2 ist durch den Antragsteller nachzuweisen:

- dass er aktuell Referenzprojekte für die DB AG ausführt, diese aber noch nicht abgeschlossen sind oder
- dass er sich im Zeitraum seiner Präqualifikation „mit Auflagen“ an Ausschreibungen der DB AG beteiligt hat und
- dass er Leistungen in der bestehenden Kategorie erbracht hat.

G Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.6 der „Verfahrensregeln“, Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation:

In dieser Kategorie ist keine Erweiterung vorgesehen.